

...Gemeinde/Stadt.....
Anschrift Gemeinde
PLZ/ORT GEMEINDE

Gemeinde, den ...
Von der Gemeinde auszufüllen!

Vorab per Fax an: 0851/ 490 595 396

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung **der Bahn- und der Kropfquelle im Ortsbereich Hamet des Marktes Untergriesbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell (Landkreis Passau);**

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2018-22;

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG;

Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs

1. Vorhaben

Das Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für **die beabsichtigte Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung** nach Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz zur Sicherung **der Bahn- und der Kropfquelle im Ortsbereich Hamet des Marktes Untergriesbach für die öffentlichen Trinkwasserversorgung des Marktes Obernzell (Landkreis Passau)** durch.

Der Markt Obernzell hat dem Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- den Planvorschlag für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Bahn- und der Kropfquelle auf der Grundlage eines privaten hydrogeologischen Gutachtens vorgeschlagen, zuletzt geänderten mit Unterlagen vom 05.06.2018.

Die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau in den Märkten Obernzell und Untergriesbach, Landkreis Passau für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell vom 04. September 1975, Apl.Nr. 5.6-WA 1627 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 39 der Stadt und des Landkreises Passau am 15. Oktober 1975) ist aufgrund aktueller fachlicher und neuer rechtlicher Anforderungen (insbesondere mit einem sog. „Gülleverbot“, also einem Wirtschaftsdüngeverbot) anpassungsbedürftig (siehe auch die letztmalig verlängerte Allgemeinverfügung bis zum 17.09.2018 im Amtsblatt Nummer 2017-32 Sonderausgabe, bekannt gemacht am 14.09.2017).

Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen, welcher vom Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- erstellt wurde.

2. Auslegung

Der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere mit den Grundstücksverzeichnissen der Anlagen 1a, der amtlich ausliegenden Schutzgebietslageplan als Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen **in der Anlage 1b 1.1 (Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet) im Maßstab M = 1 : 5.000, in der Anlage 1b 1.2 (Schutzgebietslageplan –Trinkwasserschutzgebiet mit Höhenlinien) im Maßstab M = 1 : 5.000**, jeweils gefertigt vom Büro für Geologie Bertlein GmbH, Kirchdorf am Inn, der jeweils mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 07.06.2018 versehen ist, die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf, Dienstort Passau vom 07.06.2018, **liegen** gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

in der Zeit vom 26.06.2018 bis 25.07.2018

- beim Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach,
 - beim Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell
- während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zusätzlich können der amtliche Verordnungsentwurf sowie die digitalen Schutzgebietslagepläne, die Gutachten und Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei den o.g. Auslegungsgemeinden.

3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Passau hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= **bis zum 08.08.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, oder beim Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, oder beim Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 08.08.2018** beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder beim Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, oder beim Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

Hinweis UVPG: Die beabsichtigte Wasserschutzgebietsverordnung ist **kein** Vorhaben nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-.

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Unterschrift der Gemeinde

Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!